

**Detlev Jähnert**

Büro des Behindertenbeauftragten des Landes Niedersachsen

**Meine sehr geehrten Damen und Herren,**

Die Mitwirkung der in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigten behinderten Menschen wird in erster Linie über den Werkstattrat sichergestellt. Die notwendigen Rahmenbedingungen für die Arbeit der Werkstatträte sind in der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) vom 25 Juni 2001 festgelegt. Im Folgenden werde ich Ihnen die wesentlichen Inhalte der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung vorstellen.

**[www.behindertenbeauftragter-niedersachsen.de](http://www.behindertenbeauftragter-niedersachsen.de)**

zum Nachlesen.

Bei der Überlegung, wie ich Ihnen den Inhalt der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung vermitteln kann, habe ich mich für die Frageform entschieden und deshalb meinem Vortrag den Titel gegeben:

### **49 Fragen zum Werkstattrat**

**und mindestens ebenso viele möglichst einfache und verständliche Antworten.**

#### **1. Für wen gilt die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung?**

Für alle Werkstattbeschäftigten. Und dies unabhängig davon, ob die Beschäftigten im Einzelnen geschäftsfähig sind (§ 1).

#### **2. Gilt die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung für alle Werkstätten?**

Nein, die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung findet keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre Einrichtungen, soweit diese eigene gleichwertige Regelungen getroffen haben (§ 1).

**3. Aus wie vielen Mitgliedern besteht der Werkstattrat?**

Der Werkstattrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Werden in der Werkstatt in der Regel zwischen 200 bis 400 schwerbehinderte Menschen beschäftigt, so besteht der Werkstattrat aus fünf Mitgliedern. In Werkstätten mit mehr als 400 Beschäftigten besteht der Werkstattrat aus sieben Mitgliedern (3 §).

**4. Kann ein Werkstattrat nur aus Männern bestehen?**

Ja, da dies aber nicht sinnvoll ist, sollen Männer und Frauen im Werkstattrat im gleichen Verhältnis wie in der Werkstatt vertreten sein.

**5. Welche Aufgaben hat der Werkstattrat?**

1. Er soll auf die Einhaltung bestehender Gesetze, der mit der Werkstatt getroffenen Vereinbarungen und der Werkstattverträge achten,
2. Maßnahmen, die dem Betrieb der Werkstatt oder den Werkstattbeschäftigten dienen, bei der Werkstatt beantragen und
3. sich um Anregungen und Beschwerden von Werkstattbeschäftigten kümmern (§ 5).

**Achtung:**

**Diese Darstellung ist jetzt sehr verkürzt. Sie finden als Anhang zu dieser Frage den genauen Gesetzestext.**

**6. Hat der Werkstattrat noch weitere Aufgaben?**

Ja, er kann auf Wunsch des Beschäftigten an Besprechungen zwischen dem Werkstattbeschäftigten und der Werkstatt beteiligt werden. Über diese Gespräche dürfen die Mitglieder des Werkstattrates nichts erzählen, sie unterliegen der Schweigepflicht.

Darüber hinaus hat er in geeigneter Weise die Interessen der im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich tätigen schwerbehinderten Beschäftigten zu berücksichtigen. Dies gilt solange, bis für diesen Beschäftigtenkreis eine eigene Vertretung besteht (§ 5).

#### **6. Hat der Werkstatttrat eigentlich nur Aufgaben?**

Nein, er hat auch Mitwirkungsrechte. Mitzuwirken hat der Werkstatttrat u.a. bei

- Fragen der Ordnung im Arbeitsbereich der Werkstatt
- Beginn und Ende der Beschäftigungszeit
- Verwendung des Arbeitsergebnisses
- Aufstellung der Urlaubsgrundsätze
- Fragen der Verpflegung (§ 5).

**Achtung:**

**Auch diese Darstellung ist jetzt sehr verkürzt. Sie finden als Anhang zu dieser Frage den genauen Gesetzestext.**

#### **7. Wie arbeitet der Werkstatttrat mit z. B. dem Personalrat zusammen?**

Der Gesetzgeber hat den Werkstatttrat und den Personal- bzw. Betriebsrat oder sonstige Mitarbeitervertretungen zur einvernehmlichen Zusammenarbeit verpflichtet (§ 5).

#### **8. Auf welcher Grundlage entscheidet der Werkstatttrat?**

Die Werkstatt hat den Werkstatttrat in Angelegenheiten, in denen er ein Mitwirkungsrecht hat, rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise zu unterrichten und vor der Durchführung einer Maßnahme anzuhören (§ 5).

#### **9. Was geschieht, wenn sich Werkstatttrat und Werkstatt in einer Frage nicht einigen können?**

In diesem Fall kann sowohl der Werkstatttrat als auch die Werkstatt die Vermittlungsstelle anrufen (siehe auch Fragen 11 - 14) (§ 5).

**10. Kann der Werkstattrat über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Vereinbarungen mit der Werkstatt treffen?**

Ja (§ 5).

**11. Wie setzt sich die Vermittlungsstelle zusammen?**

Die Vermittlungsstelle besteht aus einem oder einer unparteiischen, in Werkstattangelegenheiten erfahrenen Vorsitzenden und aus je einem von der Werkstatt und dem Werkstattrat benannten Beisitzer oder Beisitzerin (§ 6).

**12. Wer schlägt die oder den Vorsitzenden vor?**

Auf die oder den Vorsitzenden müssen sich Werkstattrat und Werkstatt einigen. Können Sie sich nicht einigen, schlagen sowohl Werkstatt wie Werkstattrat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden vor, und es wird ausgelost, wer Vorsitzende oder Vorsitzender wird (§ 6).

**13. Wie lange hat die Vermittlungsstelle Zeit, zu entscheiden?**

Sie muss innerhalb von 12 Tagen einen Beschluss fassen (§ 6).

**14. Muss sich die Werkstatt an den Vorschlag der Vermittlungsstelle halten?**

Nein, die Werkstatt hat unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlages endgültig über die strittige Frage zu entscheiden (§ 6).

**15. Welche weiteren Rechte hat der Werkstattrat?**

Neben den Mitwirkungsrechten hat der Werkstattrat auch Unterrichtsrechte. Er ist zu unterrichten über

1. Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses zur Werkstatt, Versetzungen und Umsetzungen,

2. Verlauf und Ergebnis der Eltern- und Betreuerversammlung und
3. Einstellung, Versetzung und Umsetzung des Fachpersonals (Angehörige des begleitenden Dienstes und die Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung) und des sonstigen Personals der Werkstatt (§ 7).

**16. Wie muss die Unterrichtung erfolgen?**

Die Werkstatt hat den Werkstattrat in diesen Fällen rechtzeitig und umfassend unter Vorlage der erforderlichen Unterlage zu unterrichten (§ 7).

**17. Gibt es eine Vorschrift, wie oft Werkstatt und Werkstattrat zusammen beraten sollen?**

Ja, in der Regel sollen Sie einmal im Monat zusammentreffen (§ 8).

**18. Wer entscheidet, wer in den Werkstattrat gewählt wird?**

Er wird von Ihnen, also den Werkstattbeschäftigten gewählt. Nicht wahlberechtigt sind die Arbeitnehmer der Werkstatt, also z. B. Ihr Hausmeister, Ihre Gruppenleiterin oder Ihr Geschäftsführer (§ 10).

**19. Wer von Ihnen kann in den Werkstattrat gewählt werden?**

Alle Beschäftigten, die am Tage der Wahl mindestens seit sechs Wochen in der WfB beschäftigt sind. Das Eingangsverfahren und Ihre Zeit im Berufsbildungsbereich wird dabei mitgerechnet (§11).

**20. Wann wählen Sie den Werkstattrat?**

Erstmals 2001 und dann regelmäßig alle vier Jahre. Gewählt wird jeweils in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. November (§ 12).

**21. Gibt es auch andere Zeiten, in denen Sie einen Werkstattrat wählen können?**

- Ja, wenn die Gesamtzahl der Mitglieder unter die vorgeschriebene Zahl (siehe hierzu auch Frage 3) sinkt.
- Ja, wenn der Werkstattrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschließt.
- Ja, wenn die Wahl erfolgreich angefochten wurde.
- Ja, wenn bisher noch kein Werkstattrat gewählt wurde (§ 12).

**Merke:**

In all diesen Fällen müssen Sie ebenfalls im Oktober 2005 den nächsten Werkstattrat wählen. Das gilt nur dann nicht, wenn der Werkstattrat im Oktober 2005 weniger als ein Jahr im Amt ist (§12).

**22. Wer organisiert die Wahl?**

Zur Wahl des Werkstattrates wird ein Wahlvorstand bestellt. Dessen Aufgaben sind in den §§ 13 bis 28 geregelt. Auf diesen Punkt will ich hier aber nicht eingehen.

**23. Wie lange ist der Werkstattrat im Amt?**

Normalerweise beträgt die Amtszeit des Werkstattrates vier Jahre (§ 29).

**24. Wann beginnt die Amtszeit des Werkstattrates?**

Sie beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 29).

**25. Kann die Amtszeit auch kürzer sein?**

Auch wenn es eigentlich nicht sinnvoll ist, ja. Sie kann dadurch verkürzt werden, dass ein Mitglied des Werkstattrates sein Amt niederlegt, dass ein Mitglied des Werkstattrates aus der Werkstatt ausscheidet oder das so genannte arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis zwischen Werkstatt und Beschäftigten endet, z. B. weil der Beschäftigte als Arbeitnehmer von der Werkstatt eingestellt wird (§ 30).

**26. Wenn ein Mitglied des Werkstattrates ausscheidet, muss der Werkstattrat dann mit weniger Mitgliedern auskommen?**

Nein. In diesem Fall rückt ein so genanntes Ersatzmitglied nach. Das gilt übrigens auch für die Stellvertretung eines zeitweilig verhinderten Mitgliedes (§ 30).

**27. Wie wird man Ersatzmitglied?**

Die Ersatzmitglieder sind die Beschäftigten der Werkstatt, die zwar für den Werkstattrat kandidiert haben, aber nicht gewählt wurden. Sie werden in der Reihenfolge der Anzahl der Stimmen, die auf sie entfielen, nachrücken (§ 30).

**28. Gibt es eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden des Werkstattrates?**

Ja, der Werkstattrat wählt aus seiner Mitte die oder den Vorsitzenden und die oder den stellvertretenden Vorsitzenden (§ 31).

**29. Wer vertritt den Werkstattrat nach außen?**

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende. Für den Fall, dass sie oder er verhindert ist, vertritt den Werkstattrat die Vertreterin oder der Vertreter (§ 31).

**30. Woher wissen die Mitglieder des Werkstattrates, dass sie zur Werkstattrats-sitzung müssen?**

Die erste Sitzung des Werkstattrates nach der Wahl beruft innerhalb einer Woche der Wahlvorstand ein. Zu allen folgenden Sitzungen lädt die oder der Vorsitzende ein. Sie bzw. er setzt auch die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung (§ 32).

**31. Kann die Werkstatt ebenfalls eine Sitzung des Werkstattrates einberufen?**

Nein, das kann sie nicht. Aber die oder der Vorsitzende hat dann eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von der Werkstatt beantragt und auch mitgeteilt wird, über was verhandelt werden soll (§ 32).

**32. Nimmt die Werkstatt an den Sitzungen des Werkstattrates teil?**

In der Regel nein, es sei denn, sie ist dazu ausdrücklich eingeladen worden oder es handelt sich um Punkte, die von ihr beantragt wurden (§ 32).

**33. Wann finden die Sitzungen des Werkstattrates statt?**

Die Sitzungen des Werkstattrates finden in der Regel während der Beschäftigungszeit statt. Die Werkstatt ist jedoch vom Zeitpunkt der Sitzungen vorher zu verständigen (§ 33).

**34. Können alle Beschäftigten an den Sitzungen des Werkstattrates teilnehmen?**

Nein, die Sitzungen sind nicht öffentlich (§ 33).

**35. Wen kann der Werkstattrat zu seinen Sitzungen einladen?**

Der Werkstattrat kann

- seine Vertrauensperson (siehe auch Frage 47),
- ein Mitglied des Personal- oder Betriebsrates oder eine sonstige Mitarbeitervertretung,
- eine Schreibkraft (siehe auch Frage 46),
- eine Beauftragte oder einen Beauftragten einer in der Werkstatt vertretenen Gewerkschaft,
- eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Behindertenverbandes (nur wenn ein Drittel der Werkstatratsmitglieder dies beantragt) und
- sonstige Personen zur Sitzung einladen.

Sie alle unterliegen dann der Geheimhaltungspflicht.

**36. Müssen alle Beschlüsse des Werkstattrates einstimmig geschlossen werden?**

Nein, die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder gefasst. Der Werkstattrat ist dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist (§ 34).

**37. Wird über die Sitzung ein Protokoll geführt?**

Ja, über die Sitzung des Werkstattrates ist eine Sitzungsniederschrift aufzunehmen (§ 35).

**38. Ist geregelt, wie der Werkstattrat arbeitet ?**

Der Werkstattrat kann sich für seine Arbeit eine (schriftliche) Geschäftsordnung geben (§ 36).

**39. Erhalten die Mitglieder des Werkstattrates Geld für ihre Tätigkeit?**

Nein, die Mitglieder des Werkstattrates führen ihr Ehrenamt unentgeltlich aus (§ 37).

**40. Können die Mitglieder des Werkstattrates durch ihre Aufgabe Nachteile erleiden?**

Nein, Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder wegen ihres Amtes nicht benachteiligt, aber auch nicht begünstigt werden (§ 37).

**41. Verdienen Mitglieder des Werkstattrates weniger als andere Beschäftigte?**

Nein, die Tätigkeit im Werkstattrat üben sie ohne Abzüge ihres Arbeitsentgeltes aus. Sie sind so zu sagen frei zu stellen (§ 37).

**42. Und wenn Mitglieder des Werkstattrates auf Schulungs- oder Bildungsveranstaltungen gehen wollen?**

Dann sind sie ebenfalls unter Weiterzahlung ihres Entgeltes von der Arbeit frei zu stellen, und zwar für insgesamt zehn Tage pro Amtszeit (= 4 Jahre) Jahr. Bei Werkstatratsmitgliedern, die dieses Amt zum ersten Mal wahrnehmen, sind sie 20 Tage frei zu stellen (§ 37).

**44. Wer trägt die Kosten für die Schulungs- oder Bildungsveranstaltungen?**

Die muss die Werkstatt bezahlen (§ 39).

**45. Wer trägt die Kosten für die Arbeit des Werkstattrates?**

Die durch die Tätigkeit des Werkstattrates entstehenden Kosten trägt die Werkstatt (§ 39).

**46. Wer stellt die notwendigen Räume zur Verfügung?**

Die muss ebenfalls die Werkstatt zur Verfügung stellen. Auch die Sachmittel (z. B. Papier oder Briefmarken) und eine Bürokraft muss die Werkstatt dem Werkstatttrat zur Verfügung stellen (§ 39).

**47. Und wenn der Werkstatttrat personelle Unterstützung braucht?**

Dann hat die Werkstatt aus dem Fachpersonal eine Person des Vertrauens des Werkstattrates zur Verfügung zu stellen (§ 39).

**48. Wie erreiche ich als Werkstattbeschäftigte oder –beschäftigter den Werkstatttrat?**

Der Werkstatttrat kann Sprechstunden einrichten. Zeit und Ort hat er allerdings mit der Werkstatt zu vereinbaren (§ 38). Außerdem soll er einmal im Jahr zu einer Werkstattversammlung einladen (§ 9).

**49. Wenn ich in die Sprechstunde oder zu der Versammlung gehe, vermindert sich dann für diese Zeit mein Arbeitssentgelt?**

Nein, dies ist der Werkstatt ausdrücklich untersagt. Das gilt übrigens auch, wenn der Werkstatttrat außerhalb der Sprechstunde in Anspruch genommen wird (§ 38).

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit

## **Anhang zu Frage 5:**

### **§ 4 Allgemeine Aufgaben des Werkstattrats**

(1) Der Werkstattrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Darüber zu wachen, dass die zugunsten der Werkstattbeschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und mit der Werkstatt getroffenen Vereinbarungen durchgeführt werden, vor allem, dass
  - a) die auf das besondere arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis zwischen den Werkstattbeschäftigten und der Werkstatt anzuwendenden arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze, insbesondere über Beschäftigungszeit einschließlich Teilzeitbeschäftigung sowie der Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des Werkstattbeschäftigten, Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Entgeltzahlung an Feiertagen, Mutterschutz, Elternzeit, Persönlichkeitsschutz und Haftungsbeschränkung,
  - b) die in dem besonderen arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis aufgrund der Fürsorgepflicht geltenden Mitwirkungs- und Beschwerderechte und
  - c) die Werkstattverträgevon der Werkstatt beachtet werden;
2. Maßnahmen, die dem Betrieb der Werkstatt und den Werkstattbeschäftigten dienen, bei der Werkstatt zu beantragen;
3. Anregungen und Beschwerden von Werkstattbeschäftigten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Werkstatt auf eine Erledigung hinzuwirken; er hat die betreffenden Werkstattbeschäftigten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten.

Dabei hat er vor allem die Interessen besonders betreuungs- und förderungsbedürftiger Werkstattbeschäftigter zu wahren und die Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern.

(2) Werden in Absatz 1 Nr. 1 genannte Angelegenheiten zwischen der Werkstatt und einem oder einer Werkstattbeschäftigten erörtert, so nimmt auf dessen oder deren Wunsch ein Mitglied des Werkstattrats an der Erörterung teil. Es ist verpflichtet, über Inhalt und Gegenstand der Erörterung Stillschweigen zu bewahren, soweit es von dem oder der Werkstattbeschäftigten im Einzelfall nicht von dieser Verpflichtung entbunden wird.

(3) Der Werkstattrat berücksichtigt die Interessen der im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich tätigen behinderten Menschen in angemessener und geeigneter Weise, solange für diese eine Vertretung nach § 36 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht besteht.

## **Anhang zu Frage 7:**

### **§ 5 Mitwirkungsrechte des Werkstattrats**

(1) Der Werkstattrat hat in folgenden Angelegenheiten der Werkstattbeschäftigten mitzuwirken:

1. Fragen der Ordnung im Arbeitsbereich der Werkstatt und des Verhaltens der Werkstattbeschäftigten einschließlich der Aufstellung und Änderung einer sogenannten Werkstattordnung zu diesen Fragen;

2. Beginn und Ende der täglichen Beschäftigungszeit einschließlich der Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des Werkstattbeschäftigten, Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage und die damit zusammenhängende Regelung des Fahrdienstes, vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der üblichen Beschäftigungszeit;
3. a) Darstellung und Verwendung des Arbeitsergebnisses, insbesondere Höhe der Grund- und der Steigerungsbeträge, unter Darlegung der dafür maßgeblichen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse;
3. b) Fragen der Gestaltung der Arbeitsentgelte, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen und die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden sowie deren Änderung, Festsetzung der Grund- und der Steigerungsbeträge und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte sowie Gestaltung der Arbeitsentgeltbescheinigungen;
4. Aufstellung allgemeiner Urlaubsgrundsätze und des Urlaubsplans sowie die Festsetzung der zeitlichen Lage des Urlaubs für einzelne Werkstattbeschäftigte, wenn zwischen der Werkstatt und den beteiligten Werkstattbeschäftigten kein Einverständnis erzielt wird;
5. Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Werkstattbeschäftigten zu überwachen;
6. Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften;
7. Fragen der Fort- und Weiterbildung einschließlich der Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt;
8. Fragen der Verpflegung;
9. Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie von neuen technischen Anlagen, Einschränkung, Stilllegung und Verlegung der Werkstatt oder wesentlicher Teile der Werkstatt, grundlegende Änderungen der Werkstattorganisation und des Werkstattzwecks;
10. Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung sowie von Sanitär- und Aufenthaltsräumen, Einführung von neuen technischen Arbeitsverfahren;
11. Mitgestaltung sozialer Aktivitäten für die Werkstattbeschäftigten.

(2) Soweit Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 nur einheitlich für Arbeitnehmer und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können und soweit sie Gegenstand einer Vereinbarung mit dem Betriebs- oder Personalrat oder einer sonstigen Mitarbeitervertretung sind oder sein sollen, haben die Beteiligten auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken. Die ergänzende Vereinbarung besonderer behinderten-spezifischer Regelungen zwischen Werkstattrat und Werkstatt bleibt unberührt.

(3) Die Werkstatt hat den Werkstattrat in den Angelegenheiten, in denen er ein Mitwirkungsrecht hat, rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise zu unterrichten und ihn vor Durchführung einer Maßnahme anzuhören. Beide Seiten haben darauf hinzuwirken, dass Einvernehmen erreicht wird. Lässt sich Einvernehmen nicht herstellen, so kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen.

(4) Weitergehende, einvernehmlich vereinbarte Formen der Beteiligung in den Angelegenheiten des Absatzes 1 bleiben unberührt.

[zur Werkstätten-Mitwirkungsverordnung](#)